

Schutzkonzept für die Sportanlagen Rafz

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich:

- Symptomfrei ins Training
- Wettkämpfe sind nicht erlaubt
- Distanz halten (15m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- Maskenpflicht in sämtlichen Innen- und Aussenbereichen der Schul- und Sportanlagen für ALLE Personen ab dem 12. Geburtstag.

Ausnahmen:

- Die Maskentragpflicht entfällt **während des Vereinstrainings im Freien** wenn die Abstände eingehalten werden können.
- Die Maskentragpflicht entfällt für Jugendliche bis 16 Jahre während dem aktiven Hallen- und Aussentraining.
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person
- Begleitpersonen verabschieden bzw. begrüssen ihre Kinder ausschliesslich in den Aussenbereichen (Nutzer Lehrschwimmbecken: Siehe separates Schutzkonzept)

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmacker Gültig ab 06. Januar 2021 bis auf weiteres

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine **und Gruppen**, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Einschränkungen:

- Maximale Gruppengrösse: **5 Personen** inkl. Trainer / Trainerin
- Die Ausübung sämtlicher Kontaktsportarten (Fussball, Handball, Flagfootball, Volleyball etc.) ist verboten

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die maximale Gruppengrösse und die Sportarten. Bei Gruppen mit Jugendlichen sowohl unter als auch über 16 Jahren gelten die Einschränkungen vollumfänglich.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur zu den mit der Raumverwaltung vereinbarten Zeiten erlaubt.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden.

Einschränkungen:

- Die Garderoben und Duschen sind für **Vereine / Gruppen** gesperrt.

In den Aufenthalts- sowie in den Zuschauerbereichen ist der Abstand von 1.5m jederzeit einzuhalten. Der Verein ist verantwortlich.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Die WC-Anlagen dürfen genutzt werden. Die Gemeinde reinigt und desinfiziert diese regelmässig.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion von Anlageteilen wie Garagentore, Haltestangen, Trainerbank, Anlagenabdeckungen etc. ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen und/oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel ist Sache des Vereins / **der Trainingsgruppe**.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmacker Gültig ab 06. Januar 2021 bis auf weiteres

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Gemäss der Verordnung des BAG vom 18.12.2020 dürfen Indoorsportanlagen ausschliesslich durch die **Jugendabteilungen (Kinder und Jugendliche vor dem 16. Geburtstag)** der Vereine und Gruppen genutzt werden. Die für ein sicheres Training benötigte Anzahl Trainerinnen und Trainer über 16 Jahre sind erlaubt. Indoortraining ist für alle Personen über 16 Jahren verboten. Jeder Verein / jede Gruppe muss ein gültiges Schutzkonzept einreichen.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die maximale Gruppengrösse und die Sportarten. Gruppen mit Jugendlichen sowohl unter als auch über 16 Jahre sind nicht gestattet.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur zu den mit der Raumverwaltung vereinbarten Zeiten erlaubt. Vor und während der Trainings sind die Fenster und Türen offen zu halten, um eine maximale Frischluftzufuhr zu gewährleisten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Sportanlagen gemäss Reservation genutzt werden.

Einschränkungen:

- Die Garderoben und Duschen sind für **Vereine / Gruppen** gesperrt.

In den Aufenthalts- sowie Zuschauerbereichen ist der Abstand von 1.5m jederzeit einzuhalten. Der Verein ist verantwortlich.

Der Verkauf/Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Die WC-Anlagen dürfen genutzt werden. Der Hauswart reinigt und desinfiziert diese regelmässig.

Reinigung / Desinfektion:

Trainings-, Turn- und Spielgeräte werden bzw. können nicht desinfiziert werden. Die Nutzer sind selber für ihre Sicherheit verantwortlich:

- Hände vor und nach jedem Training, wenn erforderlich auch während des Trainings, gründlich waschen und/oder desinfizieren
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

3. Juni 2020

Überarbeitung:

04.08.2020 Anpassung der Abstandsregel von 2m auf 1.5m und Präzisierung zum Verkauf von Esswaren und Getränken

29.10.2020 Anpassungen gemäss den neuen Vorgaben des BAG: Wettkampfverbot, Schutzmaskenpflicht, maximale Gruppengrössen, Sperrung Garderoben und Duschen, Verbot von Kontaktsportarten

02.11.2020 Präzisierungen für Kinder- und Jugendgruppen unter 16 Jahren

06.01.2021 Anpassungen gemäss Vorgaben des BAG vom 18.12.2020 (rote Schrift)